

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet
Höltenweg -

Der seit dem 19.03.1976 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 155 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und der baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Höltenweg aufgestellt.

Die bisherige Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich südlich und östlich der Grundstücke Bonifatiusweg 44-52 steht teilweise einer aus heutiger Sicht weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie den berechtigten Wünschen der angrenzenden Grundstückseigentümer auf Vergrößerung ihrer kleinen Grundstücke entgegen.

Aus diesen Gründen soll der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, daß südlich und östlich der v. g. Grundstücke die bislang ausgewiesene öffentliche Grünfläche zur Vergrößerung der angrenzenden privaten Grundstücke teilweise als private Grünfläche ausgewiesen wird. Zwischen der neu festgesetzten privaten Grünfläche und der innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorhandenen zu erhaltenden Wallhecke bleibt zum Schutz der Wallhecke eine ca. 6 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Öffentliche Belange wie Sport, Freizeit und Erholung werden durch diese Änderung nicht beeinträchtigt, da die verbleibende öffentliche Grünfläche aufgrund ihrer Größe allen diesbezüglichen Anforderungen noch gerecht wird.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 - wie in violetter Farbe im Beiblatt Nr. 1 dargestellt - ersichtlich.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 28.03.84 als Satzung beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155: Gremmendorf - Gewerbegebiet Höltenweg -.

Münster, 03.04.1984

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

